

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 15.12.2016, Zahl: 817-00-11722/2016, mit dem eine Friedhofsordnung für die städtischen Bestattungsanlagen erlassen wird (**Friedhofsordnung**).

Aufgrund § 26 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. 61/1971 idgF, wird verordnet:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe, Urnenstätten und Friedparks und sonstige Bestattungsanlagen, jeweils samt umgebenden Anlagen, die im Eigentum oder Besitz der Stadtgemeinde Wolfsberg stehen und von ihr oder der Wolfsberger Stadtwerke GmbH verwaltet werden (in der Folge kurz „städtische Bestattungsanlagen“ genannt).
- (2) Zu diesen städtischen Bestattungsanlagen zählen derzeit:
 - a) Friedhof und Friedpark Wolfsberg samt Zeremonienhalle und Verwaltungsgebäude
 - b) Friedhof St. Johann (alter und neuer Friedhof)
 - c) Friedhof St. Stefan (alter und neuer Friedhof)
- (3) Die städtischen Bestattungsanlagen umfassen auch die dort vorhandenen Betriebsgebäude, sanitären Anlagen, Abfallplätze, Parkplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht der städtischen Bestattungsanlagen obliegt der Stadtgemeinde Wolfsberg zusammen mit der Wolfsberger Stadtwerke GmbH, Abteilung Friedhofsverwaltung (in der Folge kurz: Friedhofsverwaltung).
- (2) Diese hat für einen geordneten Betrieb, insbesondere für die Pflege und Instandhaltung der städtischen Bestattungsanlagen zu sorgen.

§ 3

Zweck und Art der Benützung

- (1) Die städtischen Bestattungsanlagen dienen der Besetzung von Leichen, Leichteilen und Leichenaschen.
- (2) Die städtischen Bestattungsanlagen sind dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nutzen. Jede anderweitige Nutzung ist unzulässig.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Verhalten auf den städtischen Bestattungsanlagen

- (1) Die Besucher der städtischen Bestattungsanlagen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Sie haben den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Aufsichtsorgane unverzüglich und umfassend Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die städtischen Bestattungsanlagen nur unter Aufsicht und in Begleitung von volljährigen Erwachsenen betreten.
- (4) Die Eingangstore zu den städtischen Bestattungsanlagen sind ständig geschlossen zu halten.
- (5) Innerhalb der städtischen Bestattungsanlagen ist nicht gestattet:
 - a) das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) das Rauchen und Lärmen,
 - c) die Ablagerung von Abfällen oder sonstigen Gegenständen außerhalb der dafür bestimmten Behälter bzw. Sammelstellen,
 - d) die Durchführung von Arbeiten während einer Bestattungshandlung sowie an Sonn- und Feiertagen,
 - e) die Verunreinigung und Beschädigung der städtischen Bestattungsanlagen samt all seiner Einrichtungen und Anlagen (z.B. Wasserentnahmestellen, Müllplätze und dergleichen),
 - f) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
 - g) das Betreten fremder Grabstätten,
 - h) das Aufstellen von offenem Licht bei der Urnenkapelle und bei den Urnenwänden sowie
 - i) das Anbringen von Plakaten (dies gilt auch für die Außenflächen der städtischen Bestattungsanlagen).
- (6) Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist innerhalb der städtischen Bestattungsanlagen gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art,
 - b) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art,
 - c) das Anbieten gewerblicher Dienste aller Art,
 - d) das Verteilen und Auflegen von Druckschriften, Werbemitteln u.ä.

- (7) Auf den städtischen Bestattungsanlagen ist alles zu unterlassen was geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, den öffentlichen Anstand, die Gefühle und die Pietät zu verletzen, sowie die öffentliche Ordnung zu stören.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der städtischen Bestattungsanlagen sind bis auf weiteres nicht eingeschränkt.
- (2) Diese können jedoch von der Friedhofsverwaltung jederzeit eingeschränkt werden.
- (3) So kann die Friedhofsverwaltung insbesondere die Schließung der städtischen Bestattungsanlagen während der Nachtzeit veranlassen, wobei dies durch Anbringen von Tafeln mit entsprechender Aufschrift an den jeweiligen Eingängen zu verlautbaren ist.
- (4) Auch kann die Friedhofsverwaltung das Betreten der gesamten städtischen Bestattungsanlagen oder auch nur einzelner Teile davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 **Vornahme gewerblicher Arbeiten**

- (1) Gewerbliche Arbeiten in den städtischen Bestattungsanlagen dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden und nur nach vorhergehender Anmeldung und ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften dabei für jegliche Schäden und Nachteile, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit durch sie, ihre Bediensteten oder sonstige ihnen zurechenbaren Personen an den städtischen Bestattungsanlagen bzw. der Stadtgemeinde Wolfsberg oder der Wolfsberger Stadtwerke GmbH entstehen.
- (3) Dasselbe gilt für jegliche Schäden und Nachteile, die durch diese Tätigkeiten den betroffenen Nutzungsberechtigten der Grabstätten entstehen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für diese Schäden und Nachteile.
- (4) Gewerbetreibenden ist zur Durchführung der Arbeiten das Befahren der Wege der städtischen Bestattungsanlagen nur mit vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur mit geeigneten Fahrgeräten (Leichtfahrzeugen) gestattet. Der Gewerbetreibende sowie der Fahrzeughalter haften für die verursachten Schäden und Nachteile an den Wegen und Anlagen zur ungeteilten Hand.
- (5) Bei längerem Tau- und Regenwetter ist das Befahren der Wege der städtischen Bestattungsanlagen untersagt.

- (6) Bei den Arbeiten in den städtischen Bestattungsanlagen ist auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist jedenfalls Rücksicht zu nehmen und sind die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung in diesem Zusammenhang unverzüglich und vollumfänglich zu befolgen.
- (7) Die Lagerung von Material und Geräten ist nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und nur im notwendigen Ausmaß zulässig. Etwaige Bestattungsfeierlichkeiten dürfen dadurch keinesfalls behindert oder sonst irgendwie gestört werden.
- (8) Die auf den städtischen Bestattungsanlagen tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle, allfälliges Aushubmaterial oder sonstige Materialien unverzüglich zu entfernen. Ein Ablagern bei den Müllsammelstellen der städtischen Bestattungsanlagen ist nicht gestattet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Nutzungsberechtigten und des Gewerbetreibenden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (9) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich den Organen der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Beisetzung eines Sarges hat mindestens in einer Tiefe von 150cm zu erfolgen. Sofern möglich, hat bei jedem Grabaushub eine Tieferlegung auf 180cm zu erfolgen.

BEISETZUNG

§ 7 Aufbahrung

- (1) Vor jeder Aufbahrung in der Zeremonienhalle hat das befugte gewerbliche Bestattungsunternehmen das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen und deren ausdrückliche Zustimmung einzuholen.
- (2) Voraussetzung für eine Aufbahrung ist die Vorlage der Sterbeurkunde des Verstorbenen, welcher aufgebahrt werden soll.

§ 8 Bestattungsvorschriften

- (1) Jede Beisetzung bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeit hat ausnahmslos durch einen dazu befugten gewerblichen Bestatter zu erfolgen.
- (3) Durch diese Bestimmung wird das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften an den Feierlichkeiten durch ihre Vertreter mitzuwirken, nicht berührt.

- (4) Gesetzlich nicht anerkannte Religionsgesellschaften bzw. andere Institutionen dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.
- (5) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten darf ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Für das Öffnen und Schließen von Grüften kann die Friedhofsverwaltung unter deren Aufsicht auch dazu befugte Handwerker auf Kosten der Nutzungsberechtigten heranziehen.
- (6) Für jegliche Beschädigungen und Nachteile, die im Rahmen von Beisetzungen entstehen (wie beispielsweise beim Öffnen und Schließen einer Grabstätte) übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung. Dafür haben das Bestattungsunternehmen, der beigezogene Gewerbetreibende sowie die Nutzungsberechtigten alleine einzustehen.
- (7) Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder her zu stellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnung die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.
- (8) Vor einer Bestattung in einer bereits angelegten Grabstätte haben die Nutzungsberechtigten spätestens einen Tag vor dem Öffnen der Grabstätte Grabbauten, Pflanzen und Dergleichen zu entfernen.
- (9) Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden.
- (10) Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (11) Urnen können auch in den Erdgräbern beigesetzt werden, wobei diese in einer Tiefe von mindestens 50 cm einzubringen sind.
- (12) Urnenbeisetzungen in das Erdreich dürfen ausschließlich nur mit abbaubaren biologischen Urnen erfolgen.
- (13) Grüfte können nach Maßgabe der baurechtlichen und sanitätspolizeilichen Vorschriften sowie den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalles und dem zur Verfügung stehenden Platz errichtet werden.
- (14) Baumbestattungsgrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen in einer Mindesttiefe von 50 cm und sind eingeteilt in Familienbaum und Gemeinschaftsbaum. Pro Baum sind bis zu 24 Urnenbeisetzungen möglich.

§ 9 **Beisetzungszeit**

- (1) An Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

- (2) Eine Ausnahme davon kann von der Friedhofsverwaltung erteilt werden, insbesondere dann, wenn dies aus sanitätspolizeilichen Gründen notwendig ist.

§10 Exhumierung

- (1) Abgesehen von den auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen, oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt dafür ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.
- (2) Die Bewilligung ist nur zum Zweck der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind durch Auflagen sicherzustellen.
- (3) Bei der Öffnung von Gräbern oder der Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder sonstigen Personen unzulässig. Es ist dem Friedhofspersonal untersagt, Skelett- und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschenkapseln oder deren Reste oder andere Gegenstände aus dem Grab zu entnehmen oder auszufolgen.

GRABSTÄTTEN

§11 Arten und Ausmaß der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten in den städtischen Bestattungsstätten werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- a) Randgräber,
 - b) Reihengräber,
 - c) Urnenerdgräber,
 - d) Urnennischen,
 - e) Gräfte,
 - f) Baumbestattungsstätten und
 - g) Streuwiesen.
- (2) Unter einem Randgrab wird eine Erdgrabstätte verstanden, die unmittelbar an der Innenseite der Friedhofsmauer bzw. des Friedhofzaunes situiert ist. Alle als „Nischengräber“ oder „Mauergräber“ titulierte Gräber sind ebenso Randgräber im Sinne dieser Bestimmung. Je nach deren Größe werden Randgräber eingeteilt wie folgt (wobei geringfügige Abweichungen unberücksichtigt bleiben):
- a) Halbgrab: Randgrab mit einer Breite bis einschl. 60 cm
 - b) Einzelgrab: Randgrab mit einer Breite über 60 cm bis einschl. 120 cm
 - c) Erweitertes Grab: Randgrab mit einer Breite über 120 cm bis einschl. 180 cm
 - d) Doppelgrab: Randgrab mit einer Breite über 180 cm
- Die Länge einer Grabstätte richtet sich nach der Anordnung der Gräber und kann im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.

- (3) Unter einem Reihengrab wird eine Erdgrabstätte verstanden, die nicht an der Friedhofsmauer oder dem Friedhofszaun, sondern in den Reihenfeldern der Friedhöfe situiert ist. Je nach deren Größe werden Reihengräber eingeteilt wie folgt (wobei geringfügige Abweichungen unberücksichtigt bleiben):
- a) Halbgrab: Reihengrab mit einer Breite bis einschließlich 60 cm
 - e) Einzelgrab: Reihengrab mit einer Breite über 60 cm bis einschl. 120 cm
 - f) Erweitertes Grab: Reihengrab mit einer Breite über 120 cm bis einschl. 180 cm
 - g) Doppelgrab: Reihengrab mit einer Breite über 180 cm
- Die Länge einer Grabstätte richtet sich nach der Anordnung der Gräber und kann im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.
- (4) Unter einem Urnenerdgrab wird eine Grabstätte verstanden, bei der die Beisetzung mittels einer Urne unmittelbar in der Erde erfolgt.
- (5) Unter einer Urnennische wird eine Grabstätte verstanden, bei der die Beisetzung mittels einer Urne nicht unmittelbar in der Erde, sondern in einer eigenen Urnennische in einer dafür vorgesehenen Urnenwand oder in einer sonstigen dafür vorgesehenen Einrichtung. Je nach Größe werden Urnennischengräber eingeteilt wie folgt:
- a) Urnennische klein: Urnennische für 4 Aschenurnen
 - b) Urnennische groß: Urnennische für 6 Aschenurnen
- (6) Unter einer Gruft wird eine Grabstätte verstanden, bei der die Beisetzung mittels Sarg, Urne, Sarkophag, etc. nicht unmittelbar in der Erde, sondern in einem dafür vorgesehenen Raum, der sogenannten Gruft erfolgt.
- (7) Unter einer Baumbestattung wird eine Grabstätte verstanden, bei der biologisch abbaubare Urnen an den Wurzeln eines Baumes in einer städtischen Bestattungsstätte beigesetzt werden. Je nach Art der Nutzung werden Baumbestattungsstätten eingeteilt wie folgt:
- a) Familienbaum: Der Kreis der dort Beizusetzenden wird vom Nutzungsberechtigten festgelegt.
 - b) Gemeinschaftsbaum: Der Kreis der dort Beizusetzenden ist offen. Die Friedhofsverwaltung erteilt die Zustimmung zur Beisetzung.
- (8) Unter einer Streuwiesenbestattung wird eine Grabstätte verstanden, bei der die Asche des Verstorbenen unter die Grasnarbe – je nach Wunsch anonym oder mit Nennung an einer Gedenktafel – eingestreut wird.

§12

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Beisetzung in einer würdigen ortsüblichen Form zu gestalten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer oder sonstigen Beendigung des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten und laufend zu pflegen.
- (2) Wenn das Erdmaterial nach einer Beisetzung einsinkt, haben die Nutzungsberechtigten für das Auffüllen der Erde sofort nach Kenntniserlangen zu

sorgen. Wird dies trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist unterlassen, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt werden.

- (3) Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, von der der Schaden ausgeht. Die Friedhofsverwaltung kann die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen.
- (4) Nicht gestattet sind die Entfernung von Bäumen, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen sowie das Abheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände.
- (5) Nicht mehr benötigte Grabsteine, Grabeinfassungen und dergleichen haben die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf den Friedhofsmüllplätzen ist nicht gestattet.
- (6) Die Neuerrichtung sowie jede Änderung einer Grabstätte und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligung gestattet. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte Pläne oder Modelle vorzulegen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haben die Genehmigung bzw. behördliche Bewilligung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabeinrichtungen, welche ohne oder abweichend von einer Genehmigung errichtet wurden oder sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen, sowie Grabeinrichtungen, welche den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabdenkmälern erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen, auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten, von welchen die Störung ausgeht, abtragen und zu entfernen lassen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Werkstoff, die Art und Größe des Grabsteines, des Grabkreuzes, der Einfriedung und dergleichen sowie die Schriftgröße bei Urnenwandgräbern vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorschreiben.
- (10) Grabstätten und sonstige Anlagen müssen so fundamentiert werden, dass ein Schiefstehen oder Umfallen ausgeschlossen, dies insbesondere auch beim Aushub von Nachbargräbern. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.
- (11) Die nicht beseitigte Bepflanzung der Grabstätten geht bei Beendigung des Nutzungsrechtes unentgeltlich in Eigentum der Stadtgemeinde Wolfsberg über.

- (12) Verwelkte Kränze, Blumen, sonstige Pflanzen und dergleichen sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (13) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße oder Gegenstände ist verboten.
- (14) Die Einfassungen der Grabstätten sind niveaugleich zu versetzen.
- (15) Im Bereich der Baumbestattungsanlage ist das Aufstellen von Grab- und Gedenksteinen, Grabkreuzen, Grabmalen, Andenktafeln und dergleichen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet. Es dürfen auch keine Kränze, Grabschmuck, Lampen und dergleichen niedergelegt sowie Anpflanzungen vorgenommen werden. Verwelkte Blumen oder sonstige Pflanzen sowie leere Kerzenbecher sind zu entfernen. Bei Nichteinhaltung kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung vornehmen.
- (16) Das Positionieren der Gedenksteine im Bereich des Gemeinschaftsbaumes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (17) Die Gestaltung der Gedenktafel bei der Streuwiese obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Farbe und Größe der Gravur hat einheitlich zu erfolgen um ein sauberes Erscheinungsbild aufrecht zu erhalten.
- (18) Bei allen Gedenktafeln ist eine Abdeckung nicht gestattet.
- (19) Bei Urnennischen (z.B. in einer Urnenkapelle, Urnenwand, und dergleichen) ist ausnahmslos nur elektrisches erlaubt.

NUTZUNGSRECHT

§ 13

Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Eine Vergabe der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sollte der Wunsch nach einer Nutzung einer Grabstätte ohne direkten Anlassfall bestehen, kann dies von der Friedhofsverwaltung abgelehnt werden.
- (3) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Wolfsberg, an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht nach dieser Friedhofsordnung.
- (4) Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (5) Durch Zahlung der mit Friedhofsgebührenverordnung festgesetzten Gebühren wird an der betreffenden Grabstätte ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren, für eine Gruft ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren erworben. Das Nutzungsrecht kann von der Friedhofsverwaltung in allen Fällen mehrmals um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

- (6) Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (7) Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne schriftliche Bekanntgabe bei der Friedhofsverwaltung unzulässig. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Weitergabe des Nutzungsrechts abgelehnt werden.
- (8) Durch den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte können der Nutzungsberechtigte, seine Angehörigen sowie sonstige Personen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes beigesetzt werden.
- (9) Für ein Urnenerdgrab, eine Urnennische, den Familienbaum, den Gemeinschaftsbaum und die Streuwiese ist ein einmaliger Errichtungskostenanteil gemäß separater Tarifordnung vor Beginn der Nutzung zu entrichten.

§ 14 Rechtsnachfolge

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Die Friedhofsverwaltung kann eine Übertragung des Nutzungsrechts bewilligen.
- (2) Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Kriterien auf eine Person über, die zu folgendem Personenkreis gehören:
 - a) gesetzliche Erben,
 - b) mittels gültiger und wirksamer letztwilliger Anordnung Begünstigte,
 - c) mittels gültigem und wirksamem Verzicht Begünstigte, oder
 - d) sonst im Rahmen des Verlassverfahrens Begünstigten.
- (3) Für den Fall, dass diesen Personenkreisen mehrere Personen angehören, ist zunächst für den Übergang des Nutzungsrechts die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) der überlebende Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
 - c) der nichteheliche Lebenspartner,
 - d) Stiefkinder,
 - e) die Eltern,
 - f) die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - g) die Geschwister,
 - h) die Stiefgeschwister,
 - i) der dem Grade nach nächste Verwandte.Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der Jüngeren.

- (4) Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.
- (5) Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge, ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Verlängerung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben in der Gräberdatei zu erfolgen.
- (6) Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die einem der genannten Personenkreise zuzuordnen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen.
- (7) Änderungen oder Übertragungen des Nutzungsberechtigten im Zuge eines Todesfalles erfolgen gebührenfrei.

§ 15

Beendigung und Verlust des Nutzungsrechtes

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist berechtigt, eine der städtischen Bestattungsanlagen ganz oder zum Teil aufzulassen, umzuwidmen oder die Einstellung der Bestattungen anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung der städtischen Bestattungsstätte.
- (2) Aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ist die Friedhofsverwaltung auch berechtigt, Grabstätten zu verlegen. Mit der Verlegung endet auch das Nutzungsrecht.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt außerdem:
 - a) mit Ablauf der Nutzungsdauer,
 - b) durch Entzug des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung, wobei dies – insbesondere ausgesprochen werden kann wenn:
 1. die Grabstätte ungenügend instandgehalten oder gewartet wird,
 2. einzelne Bestimmung der Friedhofsordnung verletzt werden, oder
 3. die fälligen Gebühren oder Entgelte nicht fristgerecht oder nicht vollständig bezahlt werden,und dies trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachholen;
 - b) durch schriftlichen Verzicht des Nutzungsberechtigten, wobei ein Verzicht frühestens nach Ablauf von 10 Jahre nach der letzten Beisetzung möglich ist.
- (4) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes in Fällen des Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung ist dem Nutzungsberechtigten der aliquote Teil der bereits bezahlten Gebühr rückzuerstatten bzw. – sofern die neue Grabstätte wiederum eine städtische Bestattungsstätte ist – auf die Gebühr für die neue Grabstätte anzurechnen.
- (5) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes in Fällen des Absatz 3 dieser Bestimmung steht dem Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Friedhofsgebühr zu.

- (6) Ist ein Nutzungsrecht erloschen, ohne dass eine Person dieses Recht erworben hat, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.

§ 16

Pflichten des Nutzungsberechtigten bei Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Im Falle des Erlöschens des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte – aus welchem Grund auch immer – ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, sämtliches auf der Grabstätte befindliche Inventar und sämtliche Baulichkeiten, wie insbesondere Grabsteine, Grabkreuze, Einfassungen, Gitter, Laternen, Fundamente, Urnenschächte, Platten, Kies, Baumbestand, Pflanzenbestand und dergleichen, binnen sechs Monaten auf seine Kosten und Gefahr zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen.
- (2) Im Falle des Erlöschens des Nutzungsrechtes an einer Urnennische ist der Nutzungsberechtigte zusätzlich verpflichtet, binnen der zuvor genannten Frist die Urnen in einer Urnensammelstelle des Friedhofes auf seine Kosten in würdiger Weise von einem befugten Bestattungsunternehmen beisetzen zu lassen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Inschrift auf der Deckplatte auf seine Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Bei nicht fristgerechter Einhaltung der vorgenannten Pflichten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die geforderten Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Haftung des Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit in den städtischen Bestattungsanlagen entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben für die Sicherheit ihrer Grabstätte Sorge zu tragen und laufend die Standsicherheit prüfen zu lassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Nutzungsberechtigten zur Sicherstellung der in Abs. 1 und 2 angeführten Tatbestände jederzeit Auflagen erteilen, die von ihm unverzüglich zu befolgen sind.

§ 18

Haftung für Diebstähle und Beschädigungen

- (1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt haftet nicht für Schäden oder Nachteile an den Grabstätten der Nutzungsberechtigten, insbesondere nicht für Diebstähle oder Beschädigungen durch Dritte oder Tiere.
- (2) Ebenso haftet die Friedhofsverwaltung nicht für Schäden, die durch Natureinflüsse oder durch Nachsitzen der Grabstätten entstanden sind.
- (3) Alle Friedhofsbesucher, Nutzungsberechtigten, alle dort tätigen Gewerbetreibende und Bestattungsunternehmen samt ihnen zurechenbarer Personen sowie alle sonstigen Dritten haften für die durch sie entstandenen Schäden und Nachteile nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Friedhofsverwaltung im Falle der Inanspruchnahme für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

§ 19 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 15.07.2010, Zahl: 817-00-6574/2010, außer Kraft.
- (3) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
(Hans-Peter Schlagholz)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: